presserat

„Mit voller Wucht vom ICE erwischt“

Zeitung lässt gebotene Zurückhaltung in einem Suizid-Fall vermissen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Beitrag unter dem Titel „Mensch stirbt bei Kollision mit ICE“. Im Bericht ist die Rede von einem „lauten Knall“, als der Zug eine Person erfasst. Eine Bahnsprecherin wird unter anderem mit den Worten zitiert: „Das Opfer ist mit voller Wucht von dem ICE erwischt worden.“ Zum Artikel gestellt sind mehrere Fotos. Ein Leser der Zeitung hält die Berichterstattung für herabwürdigend und unangemessen sensationell. Mehrfach würden von der Redaktion Persönlichkeitsrechte verletzt. Sie zeige Fotos, die so nicht in einer Zeitung zu sehen sein sollten. Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass sich Fälle von Selbsttötungen leider nicht selten ereigneten und die Selbstmörder dabei auch Unbeteiligte in höchste Gefahr brächten. So sei es auch in diesem Fall gewesen. 550 Menschen hätten den tragischen Vorfall mitbekommen. Die Mitarbeiter der Redaktion hätten geschildert, was sie sahen und die Informationen der Ermittlungsbehörden hinzugefügt. Er – der Chefredakteur – vermöge den Vorwurf einer reißerischen Berichterstattung nicht nachvollziehen. Die Redaktion habe niemanden seiner Würde beraubt. Sie zeige keine Leichenteile, sondern Betroffene bei ihrer – wie es heißt „unmenschlichen“ - Arbeit. Davor könne man nicht die Augen verschließen.

Die Redaktion hat gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Mehrheit der Mitglieder beanstandet den Hinweis auf den „lauten Knall“, die Wiedergabe des Statements der Bahnsprecherin („…mit voller Wucht erwischt“) und eine der Bildunterzeilen („…den Kräften muss sich ein schreckliches Bild geboten haben“). Damit ist die Grenze zwischen einer sachlichen Berichterstattung von öffentlichem Interesse und einer unangemessen sensationellen Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex überschritten worden. Diese Formulierungen gehen in einem Beitrag über einen Suizid über das akzeptable Maß hinaus. Sie sind nicht nur unangemessen, sondern lassen auch die in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötungen vermissen. (0634/16/1)

Aktenzeichen:0634/16/1
Veröffentlicht am: 01.01.2016
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Hinweis